

# Gemeinde Witzin

Vorlage - Nr.: BV-654/2019  
Datum: 07.03.2019  
Vorlageart: Beschlussvorlage

## **Betr.: Ausbuchung abnutzbarer beweglicher Vermögensgegenstände unter 1.000,00 € netto / Jahresabschlussarbeiten 2017**

Beteiligte Gremien:  
Sitzungsdatum Gremium

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt im Zuge der Jahresrechnung 2017 die Ausbuchung der abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände in Höhe von 2.879,28 €.

### **Begründung:**

Im Zuge des Jahresabschlusses 2017 können gemäß 63 (2) GemHVO-Doppik abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände die bis zum 31.12.2016 angeschafft worden sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben im Haushaltsjahr 2017 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

|      |   |
|------|---|
| Ja   | x |
| Nein |   |

|     |  |
|-----|--|
| ÜPL |  |
| APL |  |

|                   |  |
|-------------------|--|
| Betrag in €:      |  |
| Produktsachkonto: |  |
| Haushaltsjahr:    |  |
| Deckungsvorschlag |  |

**Anlagen:** Aufstellung

Gemeinde Witzin Jahresabschluss 2017

Ausbuchung geringwertiger Vermögensgegenstände < 1000 € ohne Umsatzsteuer im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2017

insgesamt sind 27 Anlagegüter geprüft und gemäß § 63 (2) GemHVO Doppik ausgebucht worden.

- 1) Anlagegüter mit 1 € Anlagewert = 77,8 %
- 2) Anlagegüter zwischen > 1 € und < 100 € = 3,7 %
- 3) Anlagegüter zwischen >100 € und < 400 € = 7,4 %
- 4) Anlagegüter zwischen > 400 € und < 1000 € = 11,1 %

insgesamt: 2.879,28 €